

Alles was Recht ist!

Eine Reise durch Gesetze und Rechtsprechung

„Jungchar an der Schule? Nein, das geht nicht! Die Schule muss doch neutral sein, da darf es keine christlichen Angebote geben, höchstens den Schülerbibelkreis – aber da sollte man auch nicht groß drüber reden, sonst kommt die Schulleitung womöglich noch auf dumme Gedanken...“. Spätestens seit dem Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1995 ist klar: *„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“* – so sagt es Artikel 4 unseres Grundgesetzes. Und in der allgemeinen Wahrnehmung bedeutet dies: Religionsfreiheit ist in erster Linie die *Freiheit von* Religion – ich habe also ein Recht darauf, religionsfrei aufzuwachsen – auch und gerade in der Schule, wo Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig sind und vor jeglicher Beeinflussung bewahrt werden müssen.

Aber stimmt das so eigentlich? Ich habe mich auf eine Entdeckungsreise durch Gesetze und Rechtsprechung gemacht und festgestellt: Reisen bildet!

Erste Etappe: die Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Erste Entdeckung: im „Vorspruch“ heißt es, dass sich das Volk von Baden-Württemberg diese Verfassung gegeben hat *„im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen“*. Grundlage unserer Verfassung ist also nicht allein die Verantwortung Menschen gegen-

über, sondern auch gegenüber Gott.

Weiter heißt es in Artikel 1:

„Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.“

Nun ist uns der Begriff eines „christlichen Sittengesetzes“ heute fremd – vermutlich müsste man ihn neu mit Leben füllen – klar ist aber auch, dass wir einerseits frei sind, andererseits aber gebunden an (christliche) Werte und Normen – eine durchaus evangelische Sichtweise von Gesellschaft...

Nach Artikel 12 der Landesverfassung ist die Jugend *„in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, [...] zu erziehen.“* – also keine wertfreie, neutrale Erziehung, sondern eine Erziehung, die auf einer klaren Wertebasis steht, zu der auch christliche Werte gehören. Verantwortlich für die Erziehung sind *„[...] in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend“*. Als evangelische Jugendarbeit sind wir hier in doppelter Verantwortung: als Teil der mit ca. 33 % der Bevölkerung zweitgrößten Religionsgemeinschaft im Land nach der Katholischen Kirche (38 %) ¹ und ebenso als verbandliche Jugendarbeit. Zum einen haben wir diesen Erziehungsauftrag zunächst in unserem Bereich, der außerschulischen Jugendarbeit, zu erfüllen, zum zweiten als Religionsgemeinschaft auch im Religionsunterricht, der in Artikel 18 der Landes-

verfassung verankert ist. Und drittens sind wir aufgerufen, uns als außerschulische Partner auch in ganztägige Bildungsangebote an den Schulen einzubringen. So heißt es beispielsweise in der neuen Rahmenvereinbarung zur Ganztagsgrundschule: *„Im Bewusstsein der Bedeutung einer ganzheitlichen Bildung ist es dabei unerlässlich, dass möglichst alle mit der Bildung junger Menschen betrauten gesellschaftlichen Kräfte und Partner zusammenwirken.“*

Fazit zur ersten Reiseetappe: Verantwortung vor Gott und christliche Werte sind die Basis unserer Verfassung und Grundlage der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg, auch im 21. Jahrhundert - und wir sollen an diesem Erziehungsauftrag mitwirken.

Zweite Etappe: das Schulgesetz von Baden-Württemberg

Grund-, Haupt- und Werkreal- sowie die neuen Gemeinschaftsschulen sind nach Artikel 15 der Landesverfassung *„christliche Gemeinschaftsschulen“*, in denen *„die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen“* werden.

Für alle Schulen in Baden-Württemberg, also auch für Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen gilt der Erziehungs- und Bildungsauftrag nach §1 des Schulgesetzes. Dort heißt es: *„Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwor-*

¹ Quelle: Landeszentrale für politische Bildung

„*tung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, [...] sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern, [...]*“. Erziehung in Verantwortung vor Gott und im Geist christlicher Nächstenliebe sind also integraler Bestandteil des Bildungsauftrags von Schule. Eine Schule, die diesen Teil der Erziehung ausklammert, wird demnach ihrem Auftrag nicht gerecht. Interessant ist an dieser Stelle, dass dieser Teil des Auftrags nicht in den Religionsunterricht delegiert wird, sondern vom Auftrag „der Schule“ gesprochen wird. Wie verhält es sich dann aber mit den Lehrerinnen und Lehrern – die müssen doch neutral sein? So heißt es in § 38 des Schulgesetzes: „*Lehrkräfte an öffentlichen Schulen [...] dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes [...] oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören [...]*“. So weit so gut – doch kaum jemand kennt die Fortsetzung dieses Paragraphen. Dort heißt es: „*Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, [...] der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die ent-*

sprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1 [...]“. Es wäre ja auch paradox, wenn zum Erziehungsauftrag der Schule die Erziehung in Verantwortung vor Gott und im Geist christlicher Nächstenliebe gehören, Lehrerinnen und Lehrer sich aber nicht dazu äußern dürften.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung des Kruzifix-Urteils im Mai 1995 übrigens Wege aufgezeigt, wie der Staat – und damit auch die Schule – dem Neutralitätsgebot gerecht werden kann: der Staat soll selbst auf eine eigene weltanschauliche Position verzichten, dabei das tolerante Nebeneinander der Religionen dulden und sogar fördern (Neutralität durch Pluralität), dabei aber nicht völlig teilnahmslos sein oder etwa seinen Bediensteten jegliche religiöse Betätigung untersagen (keine Neutralität durch Sterilität) – ein guter Ansatz, wie ich finde.

Fazit zur zweiten Reiseetappe: die Erziehung in Verantwortung vor Gott und im Geist christlicher Nächstenliebe gehören zum zentralen Bildungsauftrag aller Schulen in Baden-Württemberg – nicht nur im Religionsunterricht.

Dritte Etappe: praktische Konsequenzen

Ziel dieser Zusammenstellung ist es nicht, ein Instrument in der Hand zu haben, um an Schulen „sein Recht durchzusetzen“ oder bestimmte Bildungsinhalte einzufordern oder abzulehnen. Ziel ist es

vielmehr, ins Bewusstsein zu rufen, welche Bedeutung christliche Werte im Bildungssystem in Baden-Württemberg grundsätzlich haben und dazu zu ermuntern, darüber miteinander und mit anderen in ein konstruktives Gespräch zu kommen. Denn Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat Recht wenn er sagt: „*Die Religionsgemeinschaften können ihre kulturelle Prägekraft nicht einfach nur behaupten, sondern müssen ihre Glaubensinhalte und Glaubenslehren vernünftig und plausibel gegenüber der Gesellschaft kommunizieren und sich den Fragen der Menschen aussetzen. [...]*“² Unser Auftrag ist es nicht, christliche Wagnisse zu errichten, in die wir uns zurückziehen, sondern deutlich zu machen, was wir als Christen positiv zur Erziehung junger Menschen in unserem Land beitragen können. Noch einmal Winfried Kretschmann: „*Wir brauchen die Religionen, die in uns die Sehnsucht nach einem Leben in Fülle wecken und unserem Freiheitsstreben eine Richtung und einen Sinn verleihen. Dieser für unsere Gesellschaft so wichtigen Aufgabe können die Religionsgemeinschaften aber nicht nachkommen, wenn die positive durch die negative Religionsfreiheit zurückgedrängt und die Religionsgemeinschaften ins Private abgedrängt werden und nicht in der Öffentlichkeit wirken können. Aus diesem Grund setze ich mich für eine im zweifachen Sinne „aktive Religionsfreiheit“ ein. Eine Religionsfreiheit, die vom Staat aktiv gefördert wird und die deshalb von den Religionsgemeinschaften zum Wohle der ganzen Gesellschaft aktiv mit Leben erfüllt werden kann und muss.“³*

² Winfried Kretschmann auf einer Tagung zur Religionsfreiheit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim am 18. Oktober 2013.

³ Winfried Kretschmann: „Aktive Religionsfreiheit“ – eine kooperative Trennung von Kirche und Staat“, Vortrag am 13. Dezember 2012 in der Katholischen Akademie Berlin.

Vernetzungstreffen

Jugendarbeit und Schule

Unsere Reise ist mit dieser dritten Etappe noch nicht beendet. Sie geht weiter: in Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen, Eltern und hoffentlich auch Vertretern anderer Religionen — insbesondere Muslimen.

Denn wir werden unseren Platz an den Schulen nur finden, wenn wir einerseits Pluralität zulassen und aushalten und andererseits positiv benennen können, was unseren Glauben wertvoll macht.

Materialien für Gespräche (z.B. Links zu den vollständigen Gesetzestexten und Urteilen) gibt es unter

www.schuelerarbeit.de/literatur



Oliver Pum findet, dass Reisen bildet – auch die Reise durch Gesetze und Verordnungen

Herzliche Einladung zum Vernetzungstreffen Jugendarbeit und Schule am Samstag, 19. Juli 2014 von 9:30 bis 17:00 Uhr

zum Thema
„Die Schule mit Leben füllen!“
Perspektiven für die Kooperation von Kirche, Jugendarbeit und Schule

im EJW-Tagungszentrum
Bernhäuser Forst,
L.-Echterdingen (Stetten)

Bislang waren bei den Vernetzungstreffen Jugendarbeit und



Schule die Hauptamtlichen fast unter sich: Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrereinnen und Pfarrer, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und andere Menschen, die in der Regel hauptberuflich an der Schule tätig sind.

Bei vielen Kooperationen zwischen Jugendarbeit und Schule sind inzwischen auch ehrenamtlich Tätige gefragt: als Angebotsleiter an den Schulen, aber auch als Verantwortliche in BAKs, CVJM-Vorständen oder Kirchengemeinderäten, die vor der Herausforderung stehen, Weichen zu stellen, Entscheidungen zu treffen und Prozesse zu begleiten.



Oberkirchenrat Werner Baur

Wir wollen daher ein Vernetzungstreffen pro Jahr bewusst als Begegnungsplattform von Ehren- und Hauptamtlichen nutzen: um Ideen zu bekommen, Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu hören.

Nach einem Impulsreferat von Oberkirchenrat Werner Baur und einem Podiumsgespräch gibt es drei Workshoprunden mit Ideen aus der Praxis, Kurzfilme zum Thema Jugendarbeit und Schule, Zeit zur Begegnung sowie Informationen zu aktuellen Themen wie z.B. der Ganztags-Grundschule.

Weitere Infos und Anmeldung:

www.schuelerarbeit.de/vernetzungstreffen

Jetzt anmelden!